OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-601838/5/Zo/CG**

Datum: **Linz, 27. Juli 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der H R , geb. 19xx, S, gegen das Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes des Bezirkes Freistadt vom 6.2.2017, Zl: VerkR96-3467-2016, wegen einer Übertretung des KFG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.6.2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich bestätigt.

II. Die Beschwerdeführerin hat zusätzlich zu den behördlichen Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 18 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat der Beschwerdeführerin im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass sie mit Schreiben vom 1.8.2016 von der LPD Linz mit Sitz in 4021 Linz, Nietzschestraße 33, als Zulassungsbesitzerin aufgefordert worden sei, binnen 2 Wochen ab Zustellung (das war der 3.8.2016) der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen FR am 28.7.2016 um 18.19 Uhr in L, zuletzt vor dem angeführten Zeitpunkt abgestellt hat. Sie habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine andere Person benannt, die die Auskunft hätte erteilen können.

Die Beschwerdeführerin habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG begangen, weshalb über sie eine Geldstrafe in Höhe von 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) gemäß § 134 Abs. 1 KFG verhängt wurde. Weiters wurde sie zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte die Beschwerdeführerin zusammengefasst an, dass sie nicht einmal gewusst habe, wo sich die angefragte Adresse befinde. Sie könne mit Sicherheit sagen, dass sie ihr Auto niemals in Höhe H. Str. abgestellt habe.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.6.2017. An dieser hat die Beschwerdeführerin teilgenommen, die belangte Behörde war entschuldigt. Die von der Beschwerdeführerin namhaft gemachte Zeugin H wurde zum Sachverhalt befragt.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:
Ein Fahrzeuglenker erstattete bei der Landespolizeidirektion OÖ. Anzeige, weil der PKW mit dem Kennzeichen FR am 28.7.2016 um 18.19 Uhr in L, mit 2 Rädern auf einem Gehsteig zum Halten abgestellt gewesen sei. Die Beschwerdeführerin ist Zulassungsbesitzerin dieses PKW. Sie wurde mit Schreiben der Landespolizeidirektion OÖ. vom 1.8.2016, Zl: VStV/916301109632/2016 gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgefordert, der Behörde binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer dieses Kraftfahrzeug in L, abgestellt hat, sodass es dort am 28.7.2016 um 18.19 Uhr gestanden ist. Diese

Lenkererhebung wurde der Beschwerdeführerin durch Hinterlegung am 3.8.2016 zugestellt, sie hat auf diese nicht reagiert.

Die Landespolizeidirektion OÖ. hat in weiterer Folge eine Strafverfügung wegen der nicht fristgerechten Lenkerauskunft erlassen und darin eine Geldstrafe von 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 31 Stunden) verhängt. In dem dagegen rechtzeitig eingebrachten Einspruch gab die Beschwerdeführerin an, dass sie nicht wusste, wo sich die angefragte Adresse befinde. Sie habe ihr Fahrzeug niemals in Höhe H. Str. abgestellt. Dazu wurde der Anzeiger als Zeuge einvernommen, wobei dieser auf seine damalige Anzeige und zwei in diesem Zusammenhang angefertigte Fotos verwies. Auf diesen Fotos ist der gegenständliche PKW ersichtlich, wie er auf der H. Straße auf Höhe des Geschäftes „A" mit zwei Rädern auf dem Gehsteig abgestellt war.

Dieses Geschäft hat die Adresse H. Str., aus den Fotos ist ersichtlich, dass der PKW im Bereich dieses Geschäftes, möglicherweise auch etwas vorher noch auf Höhe des Hauses H. Str. abgestellt war. Die Beschwerdeführerin gab in der Verhandlung auch an, den PKW dort hingestellt zu haben, weil sie Waren in das Geschäft liefern musste. Sie verwies jedoch darauf, dass das Fahrzeug weder damals noch zu irgendeinem anderen Zeitpunkt vor dem Objekt H. Str. abgestellt gewesen sei, dieses Objekt sei ihr überhaupt nicht bekannt. Aus dem Stadtplan ist ersichtlich, dass die Entfernung zwischen diesen beiden Gebäuden ca. 150 m beträgt.

5. Diesen Sachverhalt beurteilt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wie folgt:

5.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. **(Verfassungsbestimmung)** Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

5.2. Im konkreten Fall hat die Behörde eine formal richtige Lenkererhebung an die Beschwerdeführerin gesendet, welche diese überhaupt nicht beantwortet hat. Die Lenkeranfrage war jedoch inhaltlich unrichtig, weil das Fahrzeug zur angefragten Zeit nicht an dem in der Anfrage angeführten Ort sondern ca. 150 m davon entfernt vor dem Objekt H. Str. abgestellt war. Es ist daher zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin verpflichtet gewesen wäre, die Lenkeranfrage dennoch zu beantworten oder ob sie diese zu Recht völlig ignorieren durfte. Aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich, dass keine Auskunftspflicht besteht, wenn die Behörde den Text der Anfrage unlösbar mit dem Tatvorwurf verbunden hat (VwGH 10.10.2014, Ro 2014/02/0114), dass die Behörde eine Lenkeranfrage nicht grundlos stellen darf (VwGH 19.12.2014, Ra 2014/02/0081) oder auch, dass eine nicht dem Gesetz entsprechende Anfrage nicht beantwortet werden muss (VwGH 2005/17/0226). Allen diesen in der Rechtsprechung des VwGH entschiedenen Fällen ist aber gemeinsam, dass es sich dabei jeweils um formale Fehler in der Lenkeranfrage handelte. Im gegenständlichen Fall liegt jedoch kein solcher formaler Fehler vor und die Lenkeranfrage erfolgte auch nicht grundlos, weil der gegenständliche PKW zur angefragten Zeit tatsächlich in L auf eine Weise abgestellt war, welche ein verkehrsbehördliches Einschreiten nahe legte. Lediglich der Abstellort wurde in der der Anfrage zu Grunde liegenden Anzeige – und deshalb auch in der Lenkeranfrage selbst – falsch angegeben, wobei zwischen dem tatsächlichen Abstellort und dem angefragten Ort lediglich eine Entfernung von ca. 150 m liegt. Unter diesen Umständen wäre die Zulassungsbesitzerin nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich verpflichtet gewesen, die Lenkeranfrage zu beantworten.

Sie hätte durchaus die Möglichkeit gehabt, binnen 2 Wochen die Anfrage wahrheitsgemäß dahingehend zu beantworten, dass der gegenständliche PKW am angefragten Ort überhaupt nicht abgestellt gewesen war. Damit wäre sie ihrer Verpflichtung zur Auskunftserteilung nachgekommen. Eine derartige Auskunft ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (unter der Voraussetzung, dass sie den Tatsachen entspricht) ausreichend. Mit einer solchen Auskunft wäre die Beschwerdeführerin ihrer Auskunftspflicht ausreichend nachgekommen (VwGH 99/02/0381 ua.). Dass die Beschwerdeführerin zu dieser Auskunftserteilung in der Lage gewesen wäre, ergibt sich schon daraus, dass sie genau diese Aussage in ihrem Einspruch vom 11.9.2016 getätigt hat. Die Beschwerdeführerin hat damit die ihr vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht begangen.

Das Verfahren hat keine Umstände ergeben, welche das Verschulden der Beschwerdeführerin ausschließen würden, weshalb gemäß § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 5.000 Euro.

Die Beschwerdeführerin ist aktenkundig unbescholten, was einen wesentlichen Strafmilderungsgrund bildet. Sonstige Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe liegen hingegen nicht vor. Entgegen der behördlichen Einschätzung verfügt die Beschwerdeführerin lediglich über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.300 Euro bei Sorgepflichten für 2 Kindern und Schulden in Höhe von mehr als 10.000 Euro. Trotz dieser ungünstigen finanziellen Verhältnisse ist eine Herabsetzung der Geldstrafe nicht angebracht, weil die Behörde den gesetzlichen Strafrahmen zu weniger als 2 % ausgeschöpft hat. Die Behörde hat zutreffend auf den nicht bloß geringen Unrechtsgehalt der gegenständlichen Übertretung verwiesen.

Zu II.:
Die Vorschreibung der Verfahrenskosten ist in § 52 VwGVG begründet.

Zu III.:
Gegen diese Entscheidung ist die ordentliche Revision zulässig, weil – soweit ersichtlich – die Frage, ob eine Lenkeranfrage, welche zwar alle gesetzlich geforderten Voraussetzungen erfüllt, jedoch bezüglich des Abstellortes des Fahrzeuges (bzw. der Lenkzeit) objektiv unrichtig ist, nicht beantwortet werden muss oder der Zulassungsbesitzer dennoch verpflichtet ist, zumindest bekanntzugeben, dass das Fahrzeug an diesem Ort (oder zu dieser Zeit) nicht abgestellt (gelenkt) wurde, vom Verwaltungsgerichthof noch nicht beantwortet wurde. Diese Frage kommt auch über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl